

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 98/11 B

L 5 KR 257/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 KR 247/10 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz - Pflegekasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
4. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten der
Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3441,19 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die
Beteiligten ua darüber, ob der Beigeladene zu 1. in der Zeit vom 1.1. bis 31.3.2009 bei dem
Kläger versicherungspflichtig beschäftigt war und der Kläger deshalb
Gesamtsozialversicherungsbeiträge (und Säumniszuschläge) nachzuzahlen hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rhein-
land-Pfalz vom 14.7.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als
unzulässig zu verworfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a
Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung
der Revision demgegenüber nicht erreichen.
- 5 In seiner Beschwerdebegründung vom 28.10.2011 trägt der Kläger vor, dass das Urteil des
LSG auf einer Rechtsverletzung beruhe, "der grundsätzliche Bedeutung zukommt", darüber
hinaus auf "eklatanten Verfahrensmängeln".
- 6 1. Im Rahmen seiner Begründung (*Seite 2 f der Beschwerdebegründung*), dass die Rechts-
sache grundsätzliche Bedeutung habe (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), stellt der Kläger zunächst die
Prämisse auf, dass eine Abweisung der Klage (und eine Zurückweisung der Berufung) nur ge-
rechtfertigt sein könne, wenn die Voraussetzungen der Versicherungspflicht wegen Beschäfti-
gung und der Beitragspflicht bzw Beitragserhebung gerichtlich "positiv festgestellt" seien. So-
dann legt er dar, dass das Berufungsgericht sein Ergebnis - hiermit im Widerspruch stehend -
gerade nicht auf eine (solche) positive Feststellung gestützt, sondern vielmehr nur eine "reine



Beweislastentscheidung" zu seinen Lasten getroffen habe. Der Kläger vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die Beweislast "in einem Fall wie dem vorliegenden" bei der Beklagten liege müsse.

- 7 Auf dieses Vorbringen kann eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht gestützt werden. Der Kläger behauptet - wenn überhaupt - lediglich formelhaft das Vorliegen des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, ohne weiter hinreichend konkrete, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen (etwa solche - verfahrens- oder materiell-rechtlicher Art - zur Anwendung der Darlegungs- und/oder Beweislastregeln) zu stellen. Er widerspricht sich außerdem selbst in seiner Bewertung des Berufungsurteils, wenn er auf Seite 3 seiner Beschwerdebegründung einerseits feststellt, das LSG habe eine Beweislastentscheidung getroffen, auf Seite 10 der Beschwerdebegründung dann aber (doch) ausführt, das Berufungsgericht sei davon ausgegangen, es "steht fest", dass der Beigeladene zu 1. bei ihm beschäftigt gewesen sei. Diese (letzte) Wertung des Klägers stimmt auch sonst mit der vom LSG vertretenen Auffassung überein, das in seinem Urteil nach § 153 Abs 2 SGG insoweit auf die "zutreffende" erstinstanzliche Entscheidung verwiesen hat. Das SG hat aber - gerade auch nach Ansicht des Klägers (*Seite 2 der Beschwerdebegründung*) - die von ihm geforderte "positive Feststellung" getroffen.
- 8 2. Auf den Seiten 4 ff seiner Beschwerdebegründung macht der Kläger Verfahrensfehler des Berufungsgerichts geltend.
- 9 a) Er rügt zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), ferner seiner verfassungsrechtlichen Ansprüche auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes und auf ein faires Verfahren (*Art 19 Abs 4 und Art 2 Abs 1 GG iVm Art 20 Abs 3 GG*). Darüber hinaus macht er geltend, das LSG habe gegen das aus Art 3 Abs 1 GG abgeleitete Willkürverbot verstoßen.
- 10 Einen möglicherweise entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens bezeichnet er jedoch nicht in der gebotenen Weise. In diesem Sinne bezeichnet ist ein Verfahrensmangel nur, wenn er mit den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan wird. Daran fehlt es, wenn der Beschwerdeführer - wie hier auf den Seiten 4 f der Beschwerdebegründung - unter Benennung von Entscheidungen des BVerfG - lediglich die Konturen seiner "verfassungsrechtlichen" Ansprüche darlegt, ohne gleichzeitig mitzuteilen, wodurch im Einzelnen diese Ansprüche verletzt worden sein sollen.
- 11 b) Soweit der Kläger ferner - auf den Seiten 5 f der Beschwerdebegründung - beanstandet, dass das LSG Herrn K. und seinen damaligen Steuerberater v. L. nicht als Zeugen vernommen habe und seinem Antrag "auf Auskunftseinholung bei der Bundesagentur für Arbeit" nicht nachgekommen sei, werden Verfahrensmängel ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.



- 12 So zeigt der Kläger zum einen nicht auf, warum Herr K. als Beigeladener und damit Prozessbeteiligter (vgl. § 69 SGG) vom LSG als Zeuge hätte vernommen werden können, obwohl durch die Stellung als Prozessbeteiligter die Eigenschaft als Zeuge eingeschränkt ist (vgl. BSG SozR 1500 § 117 Nr 3; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 75 RdNr 17b mwN). Zum anderen legt er in der Beschwerdebegründung nicht dar, dass, wo und wann er einen Antrag auf Vernehmung des Steuerberaters v. L. als Zeugen gestellt hat und dass er einen solchen in der mündlichen Verhandlung des LSG am 14.7.2011, in der er anwaltlich vertreten war, aufrechterhalten hat (zu diesem Erfordernis allgemein vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 und SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN). Auf eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht uneingeschränkt gestützt werden.
- 13 3. Der Sache nach greift der Kläger in seiner Beschwerdebegründung lediglich die Rechtsauffassung der Vorinstanz als fehlerhaft an. Er hält die Überzeugungsbildung des LSG für unzutreffend und stellt dieser seine eigene abweichende Auffassung, insbesondere seine Würdigung des Beweisergebnisses gegenüber. Das ergibt sich nachdrücklich aus den umfangreichen Ausführungen auf den Seiten 6 bis 11 der Beschwerdebegründung, mit denen der Kläger begründet, dass das Berufungsurteil auf den geltend gemachten Verfahrensverstößen beruhe. Der Kläger bezeichnet die Begründung des Urteils hier nämlich explizit als "evident unschlüssig", "aktenwidrig" und "unvertretbar".
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 16 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen der Vorinstanz in Höhe der mit der Klage angegriffenen Forderung der Beklagten (Beiträge und Säumniszuschläge) festzusetzen.

